

Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

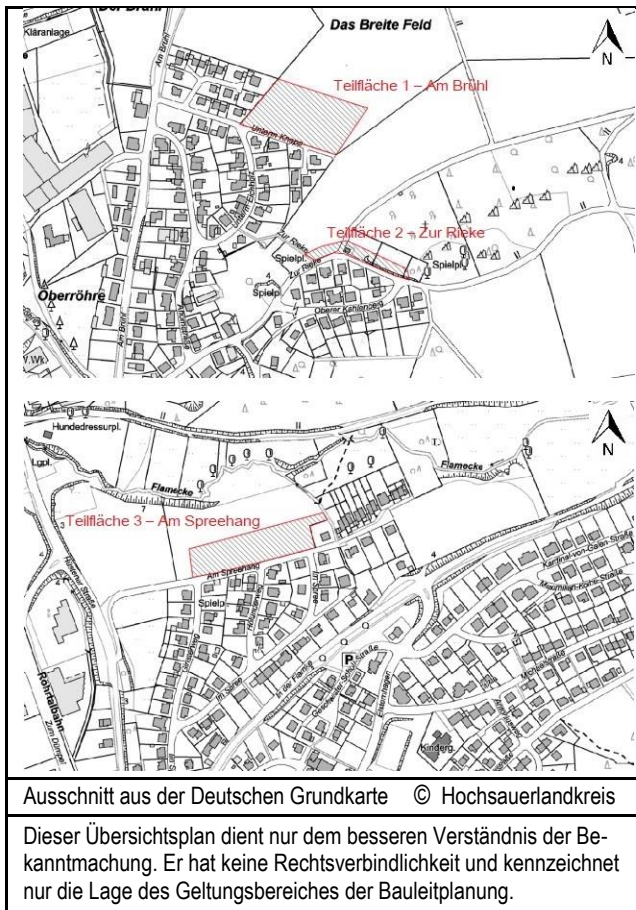
über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern in der Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern die Begründung zu der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

„Der Rat der Stadt Sundern fasst erneut den Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern.“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 31.01.2023 unter dem Aktenzeichen 35.02.28.01-004 die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 6 BauGB erteilt.

Mittels der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern werden einerseits die vorhandene Darstellung für den Bereich „Am Brühl“ von einer „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine „Wohnbaufläche“ bzw. in den Bereichen „Zur Rieke“ und „Am Spreehang“ von einer „Wohnbaufläche“ in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt.



Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, mit dem Ziel, die Teilfläche 1 (Am Brühl - Teilstück des Flurstücks 470, Flur 34, Gemarkung Sundern) als „Wohnbaufläche“ sowie die Teilfläche 2 (Zur Rieke - Flur 34, Flurstück 5 und Flur 35, Flurstücke 19, 20, 21 jeweils tlw., Gemarkung Sundern) und die Teilfläche 3 (Am Spreehang - Flur 2, Flurstück 329 tlw., Gemarkung Sundern) als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung und der Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 02.02.2023
Der Bürgermeister
gez. Willeke